



Schweizer Schiesssportverband  
Fédération sportive suisse de tir  
Federazione sportiva svizzera di tiro  
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6  
CH-6006 Luzern  
+41 41 418 00 10  
info@swissshooting.ch

# Richterreglement

## des

# Schweizer

# Schiesssportverbandes

---

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Inhalt

1.	Einleitung .....	3
1.1	Zielsetzung.....	3
1.2	Geltungsbereiche und Abgrenzungen.....	3
1.3	Grundlagen .....	3
1.4	Partnerorganisationen.....	3
2	Allgemeines .....	3
3	Richterausbildungen .....	4
3.1	Nationale Richterausbildung SSV.....	4
3.1.1	Zielpublikum und Anforderungsprofil .....	4
3.1.2	Zulassungsbedingung.....	4
3.1.3	Bildungsziele .....	4
3.1.4	Module und Inhalte .....	4
3.1.5	Prüfungsmodus .....	5
3.1.6	Rekurs-Instanz.....	5
3.2	Internationale Richterausbildung ISSF.....	6
3.2.1	Zielpublikum und Anforderungsprofil .....	6
3.2.2	Zulassungsbedingung.....	6
3.2.3	Ausbildungsinhalt und Ausbildungsumfang .....	6
3.3	Personalrekrutierung.....	6
3.4	Entscheidungsgremium .....	6
3.5	Weiter- und Fortbildungspflicht.....	7
4	Richtereinsätze .....	7
4.1	Nationale Richtereinsätze .....	7
4.2	Internationale Richtereinsätze.....	7
5	Massnahmen und Entscheidungen.....	8
5.1	Richtergremium .....	8
5.2	Maximale jährliche Richtereinsätze.....	8
6	Wahl RL Richter .....	8
7	Rekorde .....	8
8	Genehmigung .....	8

## 1. Einleitung

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) bekennt sich in seinem Leitbild zur Verpflichtung des Fairplays im Schiesssport. Zu deren Einhaltung und Umsetzung braucht es Wettkampfrichter.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement bei den Formulierungen einzig die männliche Form verwendet und auf Genderung verzichtet.

### 1.1 Zielsetzung

Das vorliegende Reglement regelt Zuständigkeiten und Prozessabläufe im Richterwesen SSV. Es definiert die Rekrutierung neuer Wettkampfrichter und deren Selektion, beschreibt die Ausbildungsinhalte und dessen Umfänge, sowie die Prüfungsmodalitäten der Richterausbildungen. Es regelt die Einsätze bei nationalen und internationalen Wettkämpfen.

### 1.2 Geltungsbereiche und Abgrenzungen

Das Richterreglement gilt für:

- Nationale Richter SSV
- Internationale Richter ISSF, welche dem SSV angehören

Das Reglement hat keine Gültigkeit auf die Tätigkeit in den ISSF- oder ESK-Gremien und / oder Mitglieder der Berufungsjurys.

### 1.3 Grundlagen

Die Grundlagen des Reglements bilden:

- Das ISSF-Regelwerk
- Das Ausbildungskonzept SSV
- Der Verhaltenskodex SSV und ISSF
- Reglement zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe im Schiesssport
- Die RSpS

### 1.4 Partnerorganisationen

Partnerorganisationen sind die Europäische Schützenkonföderation (ESK) und der Weltdachverband der Sportschützen (ISSF).

## 2 Allgemeines

Das Richterwesen ist im Bereich Ausbildung/Richter (AR) eingegliedert. Der Ressortleiter Richter (RL) und sein Stellvertreter (RL-Stv.) sind dem Bereichsleiter AR unterstellt. Um den Anforderungen des vorliegenden Richter- Reglements, der Planung und Steuerung der nationalen und internationalen Richtereinsätze zu entsprechen, wird dem Ressortleiter Richter und seinem Stellvertreter das Sekretariat Ausbildung zur Unterstützung im administrativen Bereich zur Verfügung gestellt. Entscheidungsgremium in personellen Richterfragen sind die Bereichssitzungen AR.

## **3 Richterausbildungen**

### **3.1 Nationale Richterausbildung SSV**

Die nationale Richterausbildung wird durch den SSV, Bereich AR, dezentral in regelmässigem Turnus, resp. nach Bedarf in den Sprachen deutsch und französisch durchgeführt. Es wird eine Mindest-Teilnehmerzahl pro Klasse von 6 Personen angestrebt. Der Bereich AR hält sich das Recht vor, geplante Kurse bei Teilnehmermangel abzusagen. Als Lehrpersonen werden ausgebildete ISSF-Richter mit grosser praktischer Erfahrung oder Fachspezialisten zugezogen. Die Entschädigung der Lehrpersonen richtet sich nach dem geltenden Spesenreglement SSV. Die nationale Richterausbildung ist für den Teilnehmer kostenlos. Diese tragen lediglich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während des Kurses.

#### **3.1.1 Zielpublikum und Anforderungsprofil**

Personen mit Wettkampferfahrung als Teilnehmer oder Funktionär inklusive Angehörige der Armee (AdA's), welche im Fachstab Sport eingeteilt sind (CISM-Staff).

- Sicheres und freundliches Auftreten
- Fairplay
- Geschickter Umgang in der Kommunikation
- Verpflichtung nach der Ausbildung als nationaler Richter mindestens 4 Jahre tätig zu sein

#### **3.1.2 Zulassungsbedingung**

Bestätigung der Erfahrung und Eignung durch einen KSV/UV oder einen aktiven ISSF-Richter. Bei CISM-Personal durch Empfehlung des Det Chef CISM-Staff.

#### **3.1.3 Bildungsziele**

Ein nationaler Richter hat folgende Kenntnis:

- Vorbereitung eines Wettkampfes
- Rüstet sich mit dem nötigen Material aus
- Leitet einen Wettkampf gemäss seiner Lizenz
- Prüft Wettkampfanlagen
- Bedient Schiessanlagen
- Führt ordentliche Ausrüstungskontrolle gemäss seiner Lizenz durch
- Analysiert, beurteilt und ahndet Vergehen nach Regelwerk
- Analysiert, beurteilt und regelt Störungen und Beschwerden nach Regelwerk
- Gibt über ISSF- und RSpS-Vorschriften Auskunft
- Überprüft Ranglisten
- Analysiert, beurteilt und entscheidet in Zweifelsfällen die Schusswerte nach Regelwerk.

#### **3.1.4 Module und Inhalte**

Der Lehrgang umfasst für das Erwerben einer Disziplinen-Lizenz (Gewehr oder Pistole) 34 Stunden, für das Erwerben von einer zweiten Disziplin zusätzliche 6 Stunden.

### **Ausbildung für nationale Richter und CISM-Staff**

Die Ausbildung umfasst zum nationalen Richter inkl. CISM-Staff, die persönliche Vorbereitung

(Fragebogen), sowie die Teilnahme an der regulären SSV-Richterausbildung. Im Weiteren muss die Praxis von mindestens zwei Einsätzen an nationalen Wettkämpfen (z.B. SM Thun, SM Bern, internationale Wettkämpfe) durch einen führenden ISSF-Richter oder durch den Det C CISM-Staff bestätigt werden.

#### **Persönliche Vorbereitung (ca. 4 Std)**

- Fragenbogen mit entsprechenden Themen
- Regelwerke ISSF und RSpS
- Vorbereitung
- Störungen, Beschwerden, Rekurse und Proteste
- Verhalten von Athleten und Trainern
- Klassifikation (RTS)

#### **Ausbildungsmodul (12 Std für eine Disziplin / 18 Std für zwei Disziplinen)**

- Präsenzunterricht in den Disziplinen Gewehr und/oder Pistole. Diese Bereiche werden getrennt vermittelt
- Auswertung Fragenkatalog
- Vorbereitungen
- Ausrüstung
- Wettkampf- und Finalregeln, sowie deren Kommandos
- Kontrolle von Schiessanlagen
- Ausrüstungskontrolle
- Störungen, Beschwerden, Rekurse und Proteste
- Beurteilen und Ahnden von Verhalten der Athleten und Trainer
- Regelwerke ISSF- und RSpS (wird in den einzelnen Themen behandelt)  
Es wird eine 100%ige Anwesenheitspflicht gefordert.

#### **Praxismodul (12 Std für eine Disziplin / 18 Std für zwei Disziplinen)**

Praktikum an einem nationalen Wettkampf in Begleitung eines erfahrenen Richters bei:

- Ausrüstungskontrollen
- Anlagen prüfen und Wettkampfleitung
- Ausrüstungskontrolle
- Wettkampfaufsicht – Jury

Am Ende beurteilen die begleitenden Richter gemeinsam den Teilnehmer: „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

### **3.1.5 Prüfungsmodus**

Die Abschlussprüfung wird schriftlich ohne Hilfsmittel in der Regel 3-5 Wochen nach dem Praxiseinsatz an einem separaten Prüfungstag abgelegt. Ausnahmsweise kann die Abschlussprüfung am Ende eines Praxiseinsatzes erfolgen.

Dazu erhalten die Teilnehmer einen Fragebogen. Die Skalierung ist wie folgt:

1 nicht erfüllt, 2 genügend, 3 gut, 4 sehr gut.

### **3.1.6 Rekurs-Instanz**

Die erste Rekurs-Instanz gegen eine Ablehnung der Lizenz liegt beim Bereich AR und ist zu

---

Handen der Bereichssitzung AR an den Bereichsleiter schriftlich innerhalb 60 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einzureichen. Gegen dessen Entscheid des Bereichs AR kann beim Vorstand SSV Berufung eingelegt werden. Der Vorstand SSV entscheidet endgültig.

### **3.2 Internationale Richterausbildung ISSF**

Die internationale Richterausbildung wird durch die ISSF durchgeführt. Der nationale Verband kann bei der ISSF eine Richter-Ausbildung im eigenen Land mit einem Meldeformular beantragen. Dabei können auch Richteranhänger aus anderen Ländern teilnehmen.

Die ISSF bestimmt den Kursleiter. Der durchführende nationale Verband kann Klassenlehrer (erfahrene ISSF-Richter mit A-Lizenz) beantragen.

Die Honorare der Lehrpersonen trägt der Veranstalter.

Die Kurs-Kosten für die Richterausbildung legt die ISSF auf Antrag des durchführenden Sportverbandes fest und wird vom Teilnehmer übernommen. Eine teilweise Rückerstattung der Kurskosten an CH-Richter durch den SSV ist auf schriftlichen Antrag möglich.

#### **3.2.1 Zielpublikum und Anforderungsprofil**

- nationale Richter, welche die Prüfung mit „gut“ abgeschlossen haben
- nationale Richter, welche über eine Praxiserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen
- nationale Richter mit Englischkenntnissen (schriftlich wie mündlich)

#### **3.2.2 Zulassungsbedingung**

Die Nomination erfolgt durch den nationalen Verband (SSV).

#### **3.2.3 Ausbildungsinhalt und Ausbildungsumfang**

Die Ausbildungen richten sich nach den Richtlinien der ISSF.

Der Kurs für Gewehr und/oder Pistole dauert in der Regel fünf (5) Tage inkl. Abschlussprüfung.

Ein EST-Kurs (Kurse für Elektronische Scheiben) in der Regel drei (3) Tage mit Abschlussprüfung. Der Prüfungsmodus richtet sich nach den Vorgaben des ISSF-Richterkomitees.

### **3.3 Personalrekrutierung**

Die Personalrekrutierung für beide Richterausbildungen erfolgt in Sichtungen an nationalen Wettkämpfen durch den RL, RL-Stv. oder durch von ihm beauftragte ISSF-Richter. Auf entsprechende Ausschreibung durch den Bereich AR können sich interessierte Personen schriftlich für die Ausbildung bewerben.

### **3.4 Entscheidungsgremium**

Entscheidungen betreffend die Zulassungen zu den Richterausbildungen ist der Bereich Richterreglement. Abschliessende Rekurs Instanz ist der Vorstand.

### **3.5 Weiter- und Fortbildungspflicht**

Es besteht eine Weiter- und Fortbildungspflicht für alle (SSV und ISSF) Richter. Es liegt in der Kompetenz des jeweiligen Richters sich regelmässig in geeigneter Form weiterzubilden und sich über Neuerungen zu informieren. Der nationale Verband hat das Recht, bei ungenügender Einsatzbereitschaft, Weiterbildung oder Fehlverhalten, die Lizenz nach Ablauf von vier (4) Jahren nicht mehr zu beantragen/erneuern, oder diese auch zurückzuziehen.

Der RL-Richter ist gemäss seinem Aufgabenbereich verantwortlich, dass die Richter regelmässig zu Refresher und Weiterbildungen eingeladen werden. Damit wird der Informationsfluss und die Qualität sichergestellt, wenn z.B. die Regeln nach dem olympischen Zyklus wechseln oder die ISSF über Erneuerungen informiert. Die Richter sind schriftlich über solche Informationen auf dem Laufenden zu halten.

## **4 Richtereinsätze**

### **4.1 Nationale Richtereinsätze**

Nationale Richtereinsätze werden durch den RL-Richter aufgrund der Personalbedürfnisse der Wettkampforganisationen im SSV (Spitzensport, Nachwuchs, Abteilungsleiter oder Wettkampfchefs) und der Verfügbarkeiten der Richter in einem Einsatztool erfasst, geprüft und zugeteilt (Personalrekrutierung und Einsatzplanungen). Die Wettkampforganisationen im SSV (WKO) haben auch das Recht, namentliche Wünsche anzumelden. Diese werden grundsätzlich und wenn möglich berücksichtigt, sofern nicht ein massives Ungleichgewicht den Einsätzen der betroffenen Richter entsteht.

Die Unterlagen für nationale Richtereinsätze werden direkt durch die WKO verschickt. Die Entschädigung der Richter erfolgt durch die WKO gemäss Spesenreglement SSV und wird dem WK-Budget belastet.

### **4.2 Internationale Richtereinsätze**

Ein ISSF-Richter, der internationale Richtereinsätze leisten will, muss sich in der englischen Sprache in Wort und Schrift verständigen können und muss im laufenden Jahr Nationale Richtereinsätze geleistet haben. Internationale Richtereinsätze werden entweder durch die vom SSV gemeldeten Kandidaten als Jurymitglieder der ESK oder ISSF bestätigt oder die Richter erhalten Einladungen zu internationalen Wettkämpfen als Jurymitglieder direkt von den internationalen WKO. Einladungswettkämpfe müssen umgehend dem RL-Richter gemeldet werden, damit diese Einsätze administriert und genehmigt werden können.

Die auserwählten Richter mit den vom Richterregremium genehmigten Einsätzen können die Taggelder gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement SSV abrechnen (An- und Abreisetag entsprechen je einem halben Taggeld, die Einsätze werden mit jeweils einem Taggeld berechnet). Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind grundsätzlich vom Veranstalter sichergestellt. Bei ISSF-Wettkämpfen wird den eingesetzten Richtern ein Tagegeld von ca. € 50.00 von der ISSF entrichtet.

## 5 Massnahmen und Entscheidungen

Die Schweizer ISSF-Richter repräsentieren unser Land im Ausland bei ihren Einsätzen. Alle ISSF-Richter sind verpflichtet, sich nach dem Verhaltenskodex des SSV und der ISSF zu verhalten. Die Arbeitstage, sowie die Einsatzzeit wird von der Wettkampfororganisation festgelegt.

### 5.1 Richterghremium

Das Richterghremium besteht aus dem RL, dem RL- Stv. und ist der Leitung AR unterstellt. Dieses Gremium entscheidet über alle Belange, wie Ausschlüsse von Richtern, sowie über Konsequenzen oder Massnahmen, bei allfälligem Fehlverhalten.

### 5.2 Maximale jährliche Richtereinsätze

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets, werden nur die im Vorfeld genehmigten Einsätze entschädigt. Eine Nachmeldung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Es können jedoch berechnete Ausnahmen auf Antrag bewilligt (Nachnominierung etc.) werden. Die Budgetverantwortung liegt beim Bereichsleiter Ausbildung/Richter.

## 6 Wahl RL Richter

Die Wahl des RL-Richters und seines Stellvertreters obliegt gemäss Organisationsreglement dem Vorstand.

## 7 Rekorde

Rekorde an nationalen Schiessanlässen werden vom anwesenden Richter vor Ort, bei internationalen Schiessanlässen werden die Rekorde durch den Trainer oder Delegationschef, an das Richterghremium gemeldet. Nach der Prüfung der Richtigkeit erfolgt die schriftliche Meldung an die Bereichsleitung AR und an den C Kommunikation zwecks Erfassens im Internet und den Sozialen Medien.

## 8 Genehmigung

Das vorliegende Richterkonzept wurde am 22.11.2023 durch den Vorstand SSV genehmigt und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### Schweizer Schiesssportverband



Präsident  
Luca Filippini



Stv Geschäftsführer  
Philipp Ammann